

Zl. IX/Sch-80-1976

30. November 1976

Betrifft

Sommerlinde und Roßkastanie auf Parz. Nr. 2079/1, KG. Schönbach,
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die auf dem Grundstück Parz. Nr. 2079/1, EZ. 247 (Eigentümer: Marktgemeinde Schönbach), befindliche Sommerlinde sowie den auf demselben Grundstück befindlichen Roßkastanienbaum auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450/1968, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Nach der zitierten Gesetzesstelle kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes, oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Laut eingeholtem Gutachten der Bezirksfortinspektion Zwettl vom 16.8.1976 sind die beiden Bäume wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig.

Die Marktgemeinde Schönbach als Verfügungsberechtigte hat gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 1968 ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

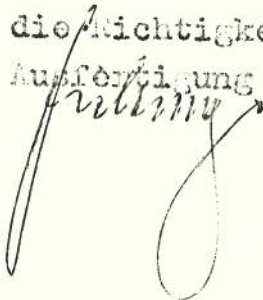
Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Ergeht an:

- 1.) die Marktgemeinde Schönbach, z.Hd.d. Herrn Bürgermeisters
3633 Schönbach,
- 2.) die Bezirksforstinspektion in Hause,
- 3.) den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV.,
3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirksgericht Zwettl

Zwettl, N. O.

Zl. IX/Sch-80-1976

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 14. Jänner 1977

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. den Herrn Bürgermeister in Schönbach
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-8614/10 Bearbeiter (02822) 2461 22. November 1990
 Weinpolter Durchwahl 251

Betrifft

Roßkastanienbaum in Schönbach, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung betreffend den Roßkastanienbaum auf Parz. Nr. 2079/1, KG. Schönbach, zum Naturdenkmal (Bescheid vom 30.11.1976, Zl. IX/Sch-80-1976).

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat bei einer Überprüfung festgestellt, daß der Roßkastanienbaum auf Parz. Nr. 2079/1, KG. Schönbach, teilweise morsch und hohl ist und eine sinnvolle Sanierung nicht mehr möglich erscheint.

Nach Ansicht des Sachverständigen stellt der Baum bereits eine Gefährdung für Personen und Sachen dar.

Da somit die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Naturdenkmal-
erklärung geführt haben, nicht mehr gegeben sind und bereits
eine Gefährdung für Personen und Sachen besteht, war die Natur-
denkmalerklärung spruchgemäß zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich, telegrafisch oder
fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl einge-
bracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-
zeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

3. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann

Dr. F r e u d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, NÖ.

9-N-8614/10

2. Jänner 1991

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Freudl', is written over a large, hand-drawn checkmark or similar symbol.

(Dr. Freudl)

Zl. IX/Sch-80-1976

30. November 1976

Betrifft

Sommerlinde und Roßkastanie auf Parz. Nr. 2079/1, KG. Schönbach,
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die auf dem Grundstück Parz. Nr. 2079/1, EZ. 247 (Eigentümer: Marktgemeinde Schönbach), befindliche Sommerlinde sowie den auf demselben Grundstück befindlichen Roßkastanienbaum auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450/1968, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Nach der zitierten Gesetzesstelle kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes, oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Laut eingeholtem Gutachten der Bezirksfortinspektion Zwettl vom 16.8.1976 sind die beiden Bäume wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig.

Die Marktgemeinde Schönbach als Verfügungsberechtigte hat gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 1968 ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

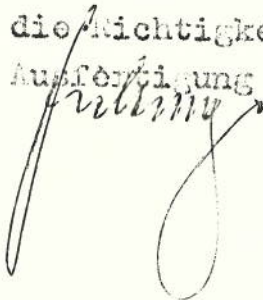
Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Ergeht an:

- 1.) die Marktgemeinde Schönbach, z.Hd.d. Herrn Bürgermeisters
3633 Schönbach,
- 2.) die Bezirksforstinspektion in Hause,
- 3.) den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV.,
3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft

Zwettl, N. O.

Zl. IX/Sch-80-1976

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 14. Jänner 1977

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. den Herrn Bürgermeister in Schönbach
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-8614/10 Bearbeiter (02822) 2461 22. November 1990
 Weinpolter Durchwahl 251

Betrifft

Roßkastanienbaum in Schönbach, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung betreffend den Roßkastanienbaum auf Parz. Nr. 2079/1, KG. Schönbach, zum Naturdenkmal (Bescheid vom 30.11.1976, Zl. IX/Sch-80-1976).

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat bei einer Überprüfung festgestellt, daß der Roßkastanienbaum auf Parz. Nr. 2079/1, KG. Schönbach, teilweise morsch und hohl ist und eine sinnvolle Sanierung nicht mehr möglich erscheint.

Nach Ansicht des Sachverständigen stellt der Baum bereits eine Gefährdung für Personen und Sachen dar.

Da somit die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Naturdenkmal-
erklärung geführt haben, nicht mehr gegeben sind und bereits
eine Gefährdung für Personen und Sachen besteht, war die Natur-
denkmalerklärung spruchgemäß zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich, telegrafisch oder
fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl einge-
bracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-
zeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

3. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann

Dr. F r e u d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, NÖ.

9-N-8614/10

2. Jänner 1991

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unter-
liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Freudl', written over a large, irregular blue scribble that partially obscures the text 'Für den Bezirkshauptmann'.

(Dr. Freudl)